



Rathaus, Marktplatz 9
CH-4001 Basel

Tel: +41 61 267 85 62
Fax: +41 61 267 85 72
E-Mail: staatskanzlei@bs.ch
www.regierungsrat.bs.ch

Per E-Mail an
vernehmlassungen@estv.admin.ch

Basel, 11. Mai 2021

**Regierungsratsbeschluss vom 11. Mai 2021
Vernehmlassung zum Bundesgesetz über die Tonnagesteuer auf Seeschiffen: Stellungnahme des Kantons Basel-Stadt**

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 24. Februar 2021 haben Sie uns die Vernehmlassungsunterlagen zum Bundesgesetz über die Tonnagesteuer auf Seeschiffen zukommen lassen. Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme und lassen Ihnen nachstehend unsere Anträge und Bemerkungen zukommen.

1. Grundsätzliche Einschätzung

Für den Kanton Basel-Stadt hat die Tonnagesteuer keine wesentliche Bedeutung. Wir sind uns aber bewusst, dass für manche Kantone die betroffenen Branchen eine hohe volkswirtschaftliche Relevanz haben. Mit Blick auf diese Kantone begrüssen wir das Ziel, den heutigen Wettbewerbsnachteil der Schweiz zu beseitigen. Die Tonnagesteuer ist als Förderinstrument in der EU akzeptiert und weit verbreitet. Mit ihrer Einführung werden für die Schweiz gleich lange Spiesse gewährleistet.

Dabei gilt es jedoch zu beachten, dass mit diesem Steuerinstrument für eine einzelne Branche ein Ausnahmeregime geschaffen wird, mit dem eine vergleichsweise tiefe Besteuerung erreicht werden kann. Neben den grundsätzlichen verfassungsrechtlichen Bedenken ist auch die Signalwirkung zu berücksichtigen, welche solch eine Ausnahmeregelung für die Zukunft und für andere Branchen mit sich bringen kann. Die Tonnagesteuer soll sich aus diesem Grund eng an die europäischen Normen anlehnen und nicht darüber hinausgehen.

2. Technische Aspekte

Konzeptionell handelt es sich um eine alternative Ermittlung der Gewinnsteuer. Sie führt bei rentablen Unternehmen zu einer vergleichsweise tiefen Steuerbelastung, wirkt jedoch auch in Verlustsituationen. Der Geltungsbereich ist so ausgestaltet, dass er mit den geltenden EU-Regelungen übereinstimmt und so die internationale Akzeptanz bestmöglich gewährleistet wird.

Wir möchten in technischer Hinsicht jedoch noch auf folgende Punkte hinweisen und beantragen eine entsprechende Anpassung der Gesetzesvorlage:

Antrag 1: Präzisierung Gewinnbegriff in Art. 73 Abs. 4 E-DBG:

Die Stellungnahme der Arbeitsgruppe Unternehmenssteuern (AGUN) vom 26. März 2021 macht unter Punkt 2.4. einen Vorschlag zur Präzisierung des Gewinnbegriffs von Art. 73 Abs. 4 E-DBG. Damit wird festgeschrieben, dass ein ebenfalls der Tonnagesteuer unterliegender Gewinn aus Nebentätigkeiten an Bord im Verhältnis zum nach Handelsrecht ermittelten Gewinn aus dem Betrieb des Schiffs zu beurteilen ist. Diese Präzisierung sollte übernommen werden.

Antrag 2: Steuerliche Abrechnung über den Systemwechsel:

Neben den Kernaktivitäten der Seeschifffahrt fallen auch die Gewinne aus der Veräusserung von Seeschiffen unter die Tonnagebesteuerung. Dadurch werden Kapitalgewinne aus der Veräusserung eines Seeschiffes unter der Tonnagebesteuerung nicht besteuert, während die Kapitalgewinne im heutigen System der Besteuerung unterliegen.

Mit der vorgeschlagenen Konzeption der Tonnagesteuer wird über diesen Systemwechsel steuerlich nicht abgerechnet. Dies im Unterschied zu den bisherigen und aktuellen steuerrechtlichen Instrumenten (z.B. altrechtliche Statusgesellschaften, Patentbox), bei welchen der Systemwechsel steuerlich erfasst wird. Es ist davon auszugehen, dass diese gesetzliche Lücke steuerplanerisch genutzt werden wird und Kapitalgewinne auf Seefahrtschiffen nicht mehr besteuert werden. Diesem neuen Steuerplanungsinstrument ist insbesondere aufgrund der erheblichen Höhe der stillen Reserven auf Seefahrtschiffen besondere Beachtung zu schenken.

Dieser Systemmangel sollte behoben werden. Die Behebung des Systemmangels bringt es mit sich, dass auch die Bestimmungen zur Ersatzbeschaffung und Umstrukturierung angepasst werden müssen. Andernfalls könnten die stillen Reserven aus der ordentlichen Besteuerung über das Instrument der Ersatzbeschaffung oder der Umstrukturierung in die Tonnagebesteuerung übertragen werden.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen. Für allfällige Rückfragen steht Ihnen gerne die Steuerverwaltung Basel-Stadt, Herr Peter Beerstecher, peter.beerstecher@bs.ch, Tel. 061 267 45 78, zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüssen

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Beat Jans
Präsident



Barbara Schüpbach-Guggenbühl
Staatschreiberin